

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Nidau, 11. Januar 2021

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021, Leitungsverordnung LeV: Vernehmlassungsantwort des VSGS

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Verordnungsanpassungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Netzbetreiber. Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer (Verteil-) Netzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 12 Verteilnetzbetreibern. Diese Verteilnetzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Wir haben einzig zu den Anpassungen der Leitungsverordnung (LeV) und insbesondere zu den im Erläuterungsbericht ausgeführten Begründung einen Antrag auf Klärung. Zusammen mit dem VSE hat sich der VSGS für eine zielführende und effiziente Umsetzung der Regelung des Mehrkostenfaktors (MKF) für die Verkabelung von Leitungen auf den Netzebenen 5 und 7 eingesetzt, Lösungsvorschläge erarbeitet und diese mit dem BFE diskutiert. Sie wurden schliesslich von BFE, ECom und ESTI als sinnvoll erachtet und per Brief vom 6. Mai 2020 von diesen Parteien bestätigt. Wir gehen davon aus, dass die mitgeteilte Handhabung für die Netzebenen 5 und 7 nach wie vor gilt und die nun durch die gleichen Parteien BFE, ESTI und ECom initiierten Präzisierungen der LeV sich auf die Handhabung auf den Netzebenen 1 und 3 beziehen. Eine Abkehr von dieser Handhabung und damit eine Ausweitung auf die Netzebenen 5 und 7 hätte wesentliche volkswirtschaftliche Mehrkosten ohne einen Mehrwert zur Folge. Sie würde dem Ziel der Regelung «Verkabelung wo sinnvoll» zuwiderlaufen.

Das Hauptziel der Regelung mit dem Mehrkostenfaktor war die Erhöhung des Verkabelungsgrads. Dies war vor allem ausgelöst durch Projekte auf den Hoch- und Höchstspannungs-Netzebenen 1 und 3. Auf den Netzebenen 5 und 7 wird bereits seit Jahren der überaus grösste Teil der Leitungen verkabelt. Dies auch ohne gesetzliche und verordnete MKF-Regelung. Auf diesen Netzebenen der

Endverteilung wird die Verkabelung meist auch durch andere Faktoren bestimmt, insbesondere die Bewilligung des Projekts durch die Gemeinden oder die Erhöhung der Versorgungssicherheit.

Eine Prüfung des Mehrkostenfaktors auf den Netzebenen 5 und 7 macht keinen Sinn, sofern die Ausführung weiterhin als Kabelleitung erfolgt und damit das grundsätzliche Ziel «Verkabelungsfaktor erhöhen» der Regelung verfolgt wird. Im Falle eines Freileitungsprojekts ist eine Prüfung sinnvoll. Eine Prüfung des Mehrkostenfaktors für jedes Projekt auf diesen Netzebenen würde sehr hohe Mehraufwendungen verursachen: Hier werden jährlich schweizweit mehrere zehntausend Projekte umgesetzt, vom Hausanschluss über die Quartierschliessung bis zur Erschliessung von Trafostationen über die Mittelspannung sowie der Ersatz oder die Erweiterung von einzelnen Abschnitten. Einerseits müsste bei jedem dieser Projekte zur Berechnung des MKF eine Variante Freileitung erarbeitet werden inkl. Kostenvoranschlag, auch wenn diese in den meisten Fällen in dicht besiedeltem Gebiet völlig unrealistisch und schwer umsetzbar sind. Andererseits müsste das ESTI bei jedem dieser Projekte ein Plangenehmigungsverfahren allein zur Prüfung der Erfüllung des MKF durchführen. Ein mögliches Ergebnis dieser Prüfung wäre schliesslich, dass einzelne Projekte auf diesen Netzebenen und in dicht besiedeltem Gebiet neu als Freileitung ausgeführt werden müssten statt als Kabelleitung. Die Kostenübernahme durch Dritte ist auf diesen Netzebenen aufgrund des erwarteten «service public» unrealistisch. Die öffentliche Hand müsste entweder die Mehrkosten übernehmen – was der Erbringung durch den Netzbetreiber in etwa gleichkäme – oder eine Freileitung im Quartier akzeptieren. Es würde ein enormer Aufwand betrieben, um am Ende das gegenteilige Ergebnis des dieser Regelung zugrunde liegenden Zieles «Verkabelung» zu erreichen.

Auf Grund solcher Überlegungen wurde der Handhabung zugestimmt, dass auf den Netzebenen 5 und 7 nur dann der Mehrkostenfaktor überprüft werden muss, wenn eine Freileitung erstellt werden soll. Der VSGS und seine Mitglieder gehen davon aus, dass die Regelung gemäss Brief vom 6. Mai 2020 von BFE, ESTI und ECom für die Netzebenen 5 und 7 weiterhin gilt und die vereinfachte Prüfung zur Anwendung kommt.

Obige Handhabung wurde im allgemeinen Interesse vereinbart. Dies zeigt, dass mit der Gesetzgebung eine Regelung geschaffen wurde, die dem eigentlichen Ziel «Verkabelung» im Verteilnetz, den Netzebenen 5 und 7 zuwiderläuft. Es ist daher dringlich, dass die gesetzlichen Grundlagen hier bei nächster Gelegenheit angepasst und entsprechend obiger Handhabung korrigiert werden. Aus diesem Grunde stellt der VSGS den nachfolgenden Antrag. Wir bedanken uns sehr für die geeignete Berücksichtigung.

Antrag: Im volkswirtschaftlichen Sinne und im Sinne des grundsätzlichen Zieles der Regelung soll die Leitungsverordnung (LeV) und falls nötig das Elektrizitätsgesetz (EleG) derart angepasst werden, dass auf den Netzebenen 5 und 7 der Mehrkostenfaktor nur dann überprüft werden muss, falls das Projekt als Freileitung ausgeführt werden soll.

Freundliche Grüsse



Dr. Urs Meyer
Präsident Verein Smart Grid Schweiz



Dr. Andreas Beer
Geschäftsführer Verein Smart Grid Schweiz